

# **Zentrum für Datenschutz e.V.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Zentrum für Datenschutz“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein hat den Zweck den Datenschutz und die Datensicherheit in Unternehmen zu fördern und Inanspruchnahmen aufgrund von Datenschutzverletzungen und –verfehlungen zu vermeiden. Er verfolgt auch mittelbar ein besseres Verständnis und ein größeres Bewusstsein der verantwortlichen Mitarbeiter persönliche Daten zu schützen und vor Bedrohungen zu sichern.

Diese Zwecke werden insbesondere durch die Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragen und zur Datensicherheit in Deutschland verfolgt. Zudem können den Mitgliedern auch kompetente und erfahrene Dienstleister für zu leistende Aufgaben vermittelt werden. Der Verein kann ein Siegel oder ähnliche Nachweise als auch Bezeichnungen an Unternehmen, Organisationen und Institutionen vergeben, die den Verein und seine Ziele unterstützen oder bestimmte Anforderungen im Datenschutz erfüllen. Schließlich möchte der Verein erforschen, wie Daten geschützt und gesichert werden können und insbesondere einen Forschungsbeitrag zum Datenrecht mit seinen vielen ungelösten Rechtsfragen wie etwa zum Eigentum an Daten leisten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Der Direktor entscheidet über den Antrag und vollzieht die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

#### **2. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich, nachdem der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet worden ist.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein nach erfolgter Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder in zwei aufeinander folgenden Jahren den festgesetzten Beitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet hat.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Direktor mit Begründung schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten und behalten solange Gültigkeit bis ein anderer Beitrag festgesetzt wird. Die Beitragshöhe soll sich an der Unternehmensgröße orientieren, die sich nach der Anzahl der Mitarbeiter bestimmt. Die Beiträge sollen so gewählt werden, dass eine erste datenschutzrechtliche Einschätzung für jedes anfragendes Mitglied finanzierbar und gewährleistet bleibt. Der Monatsbeitrag darf daher selbst für kleine Unternehmen einen Betrag von 40 Euro nicht unterschreiten.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedene Arbeitsrichtungen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins repräsentieren.

Der Direktor ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Direktor und stellvertretender Direktor werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl jedes Vorstandmitgliedes ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vom verbleibenden Vorstand bestimmt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle

Verwaltungsaufgaben. Die Geschäfte oder die Verwaltung können insgesamt oder teilweise an andere Mitglieder des Vereins oder Dritte übertragen werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal in 2 Jahren stattfinden. Sie ist vom Direktor wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Direktor die Einberufung aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet. Sie ist in diesem Fall wenigstens eine Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands,
  - b) Beschlussfassung
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit und eine Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder, die Auflösung des Vereins erfordert eine 4/5 Mehrheit und eine Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das er gemeinsam mit dem Direktor unterzeichnet.

## **§ 8 Wahlen**

Der Vorstand wird einzeln gewählt, zuerst der Direktor und dann der stellvertretende Direktor. Bei mehreren Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich der Buchhaltung in sachlicher und rechne-

rischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

Es wird offen abgestimmt. Ausnahmsweise kann eine Wahl schriftlich erfolgen, wenn es von einem Mitglied beantragt wird.

### **§ 9 Schriftform**

Soweit von der Satzung eine Schriftform gefordert wird, ist diese gewahrt, wenn der Vorgang im Wege der einfachen elektronischen Mail (E-Mail) erfolgt ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt vorhandenes Vermögen allein den Gründungsmitgliedern zu. Die Höhe der Zuteilung richtet sich nach den erbrachten Arbeitsleistungen der einzelnen Gründungsmitglieder für den Verein; im Zweifel entfallen 50% auf den Direktor, 25% auf den stellvertretenden Direktor und jeweils 5% auf die übrigen 5 Gründungsmitglieder.